

AG Frankfurt, 10.04.2003, 35 F 8151/02

**Nachscheidungsunterhalt und Kindesunterhalt bei
Ehescheidung von Iranern: Anwendbarkeit deutschen Rechts
auf den Geschiedenenunterhaltsanspruch der iranischen
Ehefrau; Beweisverwertungsverbot für heimlich erlangte
Einkommensbelege; Substanziierungspflicht hinsichtlich des
Einwandes der Leistungsunfähigkeit**

Orientierungssatz

1. Soweit nach iranischem Recht der naheheliche Unterhaltsanspruch einer Ehefrau gegen ihren Ehemann auf drei Monate beschränkt wird, verstößt diese Regelung gegen den deutschen ordre public. Deshalb findet auf den Unterhaltsanspruch der Ehefrau (die hier ein minderjähriges Kind betreut) deutsches Recht Anwendung.
2. Für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs (hier: der Ehefrau und des minderjährigen Kindes) kann auf von der Ehefrau vorgelegte Belege zum Einkommen ihres geschiedenen Ehemannes zurückgegriffen werden. Der Verwendung steht kein Beweisverwertungsverbot deshalb entgegen, weil die Ehefrau die Belege durch "unlautere Mittel" (z.B. heimliches Öffnen von Briefen, Kopieren und Wiederverschließen) erlangt hätte.
3. Auf mangelnde Leistungsfähigkeit kann sich der geschiedene Ehemann nicht mit Erfolg berufen, wenn er gegen einen substanziierten Vortrag zu seinem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen nur unsubstanzierte Einwände erhebt.

Fundstellen

Streit 2003, 121-124 (red. Leitsatz und Gründe) IPRspr
2003, Nr 80, 235-237 (red. Leitsatz und Gründe)